

**Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“  
- 1.Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16.06.2020-**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO, Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)), in Verbindung mit § 61 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG, Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist) hat die Verbandsversammlung des AZV Landwasser am 21.09.2021 nachfolgende 1.Änderungssatzung zur

**Verbandssatzung**

vom 16.06.2020 beschlossen.

**Artikel 1:**

Der § 4, Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder, Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden abwassertechnische Einrichtungen zum Zwecke der Schmutzwasserentwässerung i.S. d. § 50 SächsWG zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

**Artikel 2:**

Der § 7, Zuständigkeit der Verbandsversammlung, Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt:

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung,

Ziffer 6 wird ergänzt:

6. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers

**Artikel 3:**

Der § 9, Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung, Absätze 3, 5 und 8 Satz 3 werden wie folgt geändert:

Absatz 3 wird neu gefasst:

- (3) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Absatz 5 entfällt:

(5) entfällt

Absatz 8, Satz 3 wird wie folgt geändert:

(8) ... Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit aller Verbandsmitglieder.

**Artikel 4:**

**Der § 16 b, Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, wird wie folgt geändert:**

b) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 5.000,00 €,

**Artikel 5:**

**Der § 24, Jahresabschluss, Prüfung, wird wie folgt geändert:**

Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Versammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor. Im Übrigen finden bezüglich der örtlichen Rechnungsprüfung die Vorschriften des § 88 C der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

**Artikel 6:**

**Inkrafttreten:**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

Oderwitz, den 22.09.2021

Michael Görke  
Verbandsvorsitzender



## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 22.09.2021

Michael Görke  
Verbandsvorsitzender

